

## Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

# EEG-REFORM PASSIERT DEN BUNDESTAG

01.07.2014

### Welche Ziele werden mit der EEG-Reform verfolgt?

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes schafft den notwendigen Rahmen, um den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent zu steigern. Hierzu sieht der Gesetzentwurf die folgenden wesentlichen Punkte vor:

- ◆ Es wird ein gesetzlicher Ausbaupfad für die einzelnen Erneuerbare-Energien-Technologien verankert. Um diese Ausbauziele zu erreichen, werden neue Instrumente der Mengensteuerung eingeführt.
- ◆ Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien wird stärker auf die kostengünstigen Technologien konzentriert.
- ◆ Die finanzielle Förderung der Erneuerbaren Energien wird spätestens 2017 wettbewerbsfähig über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt. Um Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln, wird die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Pilotmodell auf ein Ausschreibungssystem umgestellt. Hierfür legt das Gesetz die Grundlage.
- ◆ Die Integration der Erneuerbaren Energien in den Strommarkt wird vorangetrieben, indem die Direktvermarktung grundsätzlich verpflichtend wird.
- ◆ Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf Änderungen vor, die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien führen sollen. Hierzu werden bereits die Regelungen zur Eigenversorgung und zur Besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen in den Gesetzentwurf aufgenommen. Zudem werden Überförderungen abgebaut, Boni gestrichen und die Degression der Fördersätze stärker an dem tatsächlichen Zubau ausgerichtet.

### Wie ist der Stand der EEG-Reform und wie geht es weiter?

Am 8. April 2014 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Novellierung des EEG beschlossen. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag fand am 8. Mai 2014 statt. Am 23. Mai 2014 hat sich der Bundesrat in einem ersten Durchgang mit dem Gesetz befasst. Am 2. Juni 2014 fand eine Expertenanhörung im Deutschen Bundestag statt. Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat das EEG-Änderungsgesetz am 24. Juni 2014 beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat das geänderte EEG am 27. Juni 2014 in zweiter und dritter Lesung behandelt. Der zweite Durchgang im Bundesrat ist für den 11. Juli 2014 geplant. In Kraft treten soll das Gesetz am 1. August 2014.

Welche Änderungen konnten wir gegenüber dem Regierungsentwurf erreichen?

### **Biomasse**

Wir konnten erreichen, dass der Bestandsschutz im Bereich Biomasse in zweifacher Weise gestärkt wird:

- ◆ Bei der Übergangsregelung für Biogasanlagen, die in der Vergangenheit erweitert wurden, wird die förderfähige Strommenge auf 95 Prozent der am 31. Juli 2014 bestehenden installierten Leistung festgelegt; wahlweise kann die tatsächliche Höchstbemessungsleistung genutzt werden. Dies stärkt gerade die Position der Anlagenbetreiber, die erst kürzlich ihre Anlagen erweitert haben und die Leistung ihrer Anlage in den letzten beiden Jahren z.B. wegen Anfahrschwierigkeiten nicht voll ausfahren konnten.
- ◆ Für bestehende Biomethananlagen wird der Bestandsschutz insofern gesichert, als dass Blockheizkraftwerke (BHKW), die bisher Erdgas nutzten, auch künftig zu den alten, hohen Fördersätzen auf Biomethan umsteigen können. Das ist aus Kostengründen an die Voraussetzungen gebunden, dass sie ausschließlich Biomethan aus bestehenden Gasaufbereitungsanlagen nutzen und für jedes „neue“ BHKW ein „altes“ BHKW außer Betrieb geht. Dies gibt den bestehenden Gasaufbereitungsanlagen eine sichere Geschäftsgrundlage auch in der Zukunft.

### **Wasserkraft**

Wir konnten durch drei wichtige Nachbesserungen des Regierungsentwurfs erreichen, dass die Wasserkraft auch weiterhin ihren Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende leisten kann:

- ◆ Art. 12 des Regierungsentwurfs wird gestrichen. Dieser hätte eine Änderung des WHG mit sich gebracht und faktisch ein Neubauverbot für Wasserkraftanlagen bedeutet. Diese Einschnitte für die Wasserkraft konnten wir erfolgreich verhindern.
- ◆ Die jährliche Degression der Vergütung wird von 1 auf 0,5 Prozent herabgesetzt. Dies ermöglicht eine bessere Förderung der Wasserkraft und kann zu neuen Innovationsschüben beitragen.
- ◆ Die Regelung zu Modernisierungen bestehender Wasserkraftanlagen wird insofern nachgebessert, als dass künftig auch nicht genehmigungspflichtige Modernisierungen eine Vergütung erhalten können, wenn nachgewiesen wird, dass das Leistungsvermögen der Anlage durch die Modernisierungsmaßnahme um mindestens 10 Prozent gesteigert wurde. Der Regierungsentwurf sah vor, dass nur noch wasserrechtlich genehmigungspflichtige Modernisierungsmaßnahmen von einer Vergütung hätten profitieren können.

### **Geothermie**

Wir konnten erreichen, dass der Bestandsschutz bei der Geothermie gestärkt wird. Beim Übergang zu Ausschreibungen sollen für die Geothermie künftig die gleichen Übergangsfristen gelten wie bei der Windenergie auf See, da Geothermieprojekte ähnlich lange Entwicklungszeiten haben. Anlagen, die bis 2016 bergrechtlich genehmigt und vor 2021 in Betrieb genommen werden, können noch nach dem bisherigen Vergütungssystem gefördert werden, werden also von der Umstellung der künftigen Förderung auf Ausschreibungen ausgenommen. Hierdurch wird die Investitionssicherheit für bereits laufende Projekte nun gewährleistet. Nach dem Regierungsentwurf wäre die Geothermie unter die normalen Übergangsbestimmungen gefallen. Danach fallen alle Anlagen, die bis 1.1.2017 genehmigt und bis 1.1.2019 in Betrieb genommen sind, in das EEG-Förderregime, sonst Ausschreibung.

### **Besondere Ausgleichsregelung**

Bei der Besonderen Ausgleichsregelung war der Spielraum durch die Vorgaben der europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien beschränkt. Jedoch konnten

wir erreichen, dass die Rahmenbedingungen für energieintensive Unternehmen mit kleinen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf verbessert werden:

- ◆ Kleine mittelständische stromintensive Unternehmen mit einem Stromverbrauch von bis zu 5 Gigawattstunden können vereinfachte Zertifizierungsverfahren zur Energieeffizienz nutzen. Das entlastet überwiegend kleine und mittlere Unternehmen von einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand.
- ◆ Trotz zahlreicher Fälle, in denen bisher im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung entlastete Unternehmen aus der neuen Branchenliste herausfallen, konnten keine Veränderungen der Branchenliste vorgenommen werden. Grund sind die strengen europarechtlichen Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. Jedoch wird eine Verordnungsermächtigung ins Gesetz aufgenommen. Diese ermöglicht, dass sofern es auf EU-Ebene zu einer Erweiterung der Branchenlisten kommt, diese im deutschen Recht umgehend nachvollzogen wird. Dieses Anliegen werden wir mit einem Entschließungsantrag bekräftigen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, sich bei der EU-Kommission für die Aufnahme weiterer Branchen (u.a. Härtereien und Druckereien) in die Liste der entlasteten Branchen einzusetzen.
- ◆ Die besonders energieintensiven Nichteisenmetall-Branchen (Aluminium, Kupfer, etc.) sollen künftig lediglich mit einer Mindestumlage von nur 0,05 Cent statt 0,1 Cent pro Kilowattstunde belastet werden. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser besonders strom- und handelsintensiven Branche sichergestellt werden.
- ◆ Die Flexibilität in der Antragstellung wird für die begünstigten Unternehmen erhöht. Sie können in der Übergangszeit frei wählen, ob sie ihre Bruttowertschöpfung aufgrund der zuletzt vorliegenden Daten oder aufgrund des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre berechnen.
- ◆ Die Härtefallregelung wird – auf Empfehlung von Bundesrat und Bundesregierung – auch auf selbständige Unternehmensteile erweitert, die nicht mehr antragsberechtigt sind, weil sie einer Branche nach Liste 2 angehören. Zugleich wird die Härtefallregelung aufgrund der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien geändert für die Unternehmen, die bisher die 14 Prozent Stromkostenintensität erfüllt haben, künftig jedoch die 16 bzw. 17 Prozent nicht erreichen.

### **Eigenverbrauch**

Die Regelung zur Eigenversorgung wird in einem zentralen Punkt gegenüber dem Regierungsentwurf geändert: Künftig beträgt die Umlagepflicht für alle neuen Eigenversorger im Grundsatz 40 Prozent. Dieser Wert erhöht sich für alle Anlagen, die weder eine Erneuerbare-Energien-Anlage noch eine hocheffiziente KWK-Anlage sind, auf 100 Prozent. Hierdurch wird ein einfaches, nicht-diskriminierendes und gleiches Regelungssystem für den Eigenverbrauch eingeführt.

Im Interesse eines gleitenden Einstiegs in die neue Regelung beträgt der Umlagesatz zunächst bis Ende 2015 30 Prozent und im Kalenderjahr 2016 35 Prozent. Diese Prozentsätze gelten nur in diesen Jahren. Anlagen, die in diesen Jahren in Betrieb genommen werden, müssen ab 2017 auch die Umlage in Höhe von 40 Prozent zahlen.

Wie auch im Regierungsentwurf werden kleine Anlagen ausgenommen. Diese Bagatellgrenze dient insbesondere der Vermeidung eines unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwands.

Inhaltlich wird die Eigenversorgung darüber hinaus im Wesentlichen in zwei weiteren Punkten geändert:

- ◆ Das Eigenverbrauchsprivileg greift für alle Modernisierungen von Bestandsanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch durchgeführt werden (Gleichbehandlung der verschiedenen Bestandsanlagen).
- ◆ Bei Bestandsanlagen zur industriellen Eigenversorgung aus der Kuppelgasverstromung wird eine Erleichterung eingeführt, die der spezifischen Situation von Kuppelgasen entspricht.

Schließlich wird eine Verordnungsermächtigung in das KWK-Gesetz aufgenommen. Hierdurch kann auch kurzfristig durch eine Verordnung die KWK-Förderung angepasst werden, soweit dies im Zuge der Belastung der Eigenversorgung mit der anteiligen EEG-Umlage erforderlich ist. Dies kann insbesondere genutzt werden, um gerade bei industriellen KWK-Anlagen die Mehrbelastung gegenüber dem Regierungsentwurf angemessen auszugleichen.

Bestandsanlagen werden weiterhin nicht mit der EEG-Umlage belastet. Diese Regelung wird 2017 evaluiert. Auf dieser Grundlage soll ein Vorschlag für eine zukünftige Regelung vorgelegt werden. Diese Neuregelung muss mit dem Beihilferecht vereinbar sein.

### **Direktvermarktung/Ausschreibungen**

Die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung und die Entwicklung eines Ausschreibungsmodells, die der Gesetzentwurf vorsieht, sind wesentliche Elemente der geplanten Marktintegration der Erneuerbaren Energien. Bezüglich der Direktvermarktung konnten folgende Änderungen am Regierungsentwurf erreicht werden:

- ◆ Bereits im Jahr 2016 sollen Anlagen ab einer Größe von 100 Kilowatt zur Direktvermarktung verpflichtet werden. Der Regierungsentwurf hatte dies erst für das Jahr 2017 vorgesehen. Eine weitere Absenkung der Schwelle soll in der nächsten EEG-Novelle, die auch den allgemeinen Übergang zu Ausschreibungsverfahren regeln wird, erfolgen.
- ◆ Zur Entwicklung neuer europarechtskonformer und kostenneutraler Modelle der Grünstrom-Direktvermarktung soll eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen werden mit dem Ziel, die Möglichkeit für einen neuen Vermarktungsweg für Erneuerbaren Strom zu schaffen und so den Spotmarkt zu entlasten.
- ◆ Die Möglichkeit einer anteiligen Direktvermarktung soll fortgeführt werden.

Über Ausschreibungen soll die Förderung der Erneuerbaren Energien spätestens ab 2017 ermittelt werden. Um Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Pilotprojekten zügig ausschreiben zu können, verzichten die Koalitionsfraktionen auf eine formelle Zustimmungsbedürftigkeit der entsprechenden Verordnung. Mit der Bundesregierung wurde jedoch vereinbart, dass die Ausgestaltung der Pilotausschreibungen auch ohne die formale Zustimmungsbedürftigkeit in enger Abstimmung mit dem Bundestag erfolgen soll. Dies gilt insbesondere für die Frage, auf welchen Flächen die PV-Anlagen errichtet werden dürfen, um an der Pilotausschreibung teilnehmen zu können.

Anliegen der Union ist es, dass landwirtschaftliche Nutzflächen hierfür nicht mehr verwendet werden.

Noch im Jahr 2015 will das Bundeswirtschaftsministerium ein Konzept für die Ausschreibung der Förderung für die anderen Erneuerbaren Energien erarbeiten und dem Bundestag vorlegen. Die Ausschreibungskriterien sollen klar, transparent und nicht-diskriminierend sein und sich an den Zielen Kosteneffizienz, Akteursvielfalt, Wettbewerb, Akzeptanz und Mengensteuerung ausrichten. Für die Einführung der Ausschreibungen für die anderen Erneuerbaren Energien bedarf es anschließend einer neuen EEG-Novelle, so dass der Bundestag dann über die konkrete Ausgestaltung der Ausschreibung in einem Gesetz entscheiden wird.

### **Wind auf See**

Der Gesetzentwurf sieht unverändert vor, dass ein Ausbau-Deckel von 6500 MW bis 2020 vorgesehen wird. Danach soll sich die Kapazität der Windenergieanlagen auf See um jährlich 800 Megawatt erhöhen, um so das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ausbauziel von 15.000 Megawatt bis 2030 zu erreichen. Gewährleistet wird die Einhaltung des geplanten Zubau-Volumens, indem die Regulierungsbehörde nur in

diesem Umfang Netzanschlusszusagen ausspricht. Umgekehrt sieht das novellierte EEG künftig auch vor, dass nicht genutzte Netzanbindungskapazitäten für Wind-Offshore-Projekte zukünftig entzogen werden sollen, sofern dies für das Erreichen des 6500 Megawatt-Ausbauziels bis 2025 erforderlich ist. Ziel ist es zu verhindern, dass Projekte, die keine Fortschritte machen, Netzanbindungskapazitäten blockieren. Vor dem Hintergrund der bisherigen Verzögerungen beim Ausbau der Offshore-Windenergie wird das sog. Stauchungsmodell, also die höhere Anfangsvergütung von Offshore-Windenergie-Anlagen von 2017 auf 2019 verlängert.

### **Netzausbau**

Für den im Rahmen der Energiewende dringend notwendigen Netzausbau spielt die Akzeptanz der Bürger eine entscheidende Rolle. Die Möglichkeit der Erdverkabelung kann dabei hilfreich sein. Das EEG-Änderungsgesetz sieht deshalb eine Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vor, um die teilweise Erdverkabelung bei weiteren Hochspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) zu ermöglichen, wenn dies technisch und wirtschaftlich effizient ist. Dies wird im Einzelfall im Genehmigungsverfahren geprüft.

### **Reservekraftwerksverordnung**

In der Reservekraftwerksverordnung wird der Zeitraum für die Vorausschau von fünf auf acht Jahre verlängert. Dies verbessert die Möglichkeit, die Auswirkungen der Abschaltung weiterer Kernkraftwerke vor allem in den Jahren 2021 und 2022 frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf rechtzeitig zu reagieren, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dies ist besonders für Bayern wichtig.

Welche Regelungen bleiben so wie im Regierungsentwurf vorgesehen?

### **Photovoltaik**

Die Regelungen zu Photovoltaik sehen unverändert vor, dass die Fördersätze für Solarstrom spürbar weiter reduziert werden und ein jährlicher Zubau-Zielkorridor von 2400 bis 2600 Megawatt pro Jahr definiert wird. Dieser Wert gilt brutto, das heißt, dass Erneuerungen bestehender Anlagen voll in Rechnung gestellt werden. Um diese Mengensteuerung zu gewährleisten, bleibt es bei dem Instrument des „atmenden Deckels“: Wird der Zubaupfad überschritten, sinkt automatisch die Vergütung.

### **Wind an Land**

Die Regelungen zu Wind an Land sehen unverändert vor, dass der Zielkorridor für den Zubau weiterhin 2.400 bis 2.600 Megawatt pro Jahr beträgt. Darüber hinaus wird es eine etwas höhere Grundvergütung und etwas niedrigere Anfangsvergütung im Vergleich zum EEG 2012 vor. Der Systemdienstleistungsbonus und der Repowering-Bonus entfallen. Zudem ist das Referenzertragsmodell weiterentwickelt worden. Dabei verlängert sich die Zahlungsdauer der Anfangsvergütung je nachdem in welcher prozentualen Höhe der Referenzertrag von 130% bzw. 100 % unterschritten wird.

Um die Zustimmung des Bundesrats nicht zu gefährden, hat man sich bei der Ausgestaltung der Förderung der Windenergie an Land an dem Beschluss des Bund-Länder-Gipfels orientiert.

### **Stichtag für genehmigungsbedürftige Anlagen**

Die Stichtagsregelung sieht unverändert vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt wurden und bis Ende des Jahres 2014 in Betrieb gehen, noch zu den Konditionen des EEG 2012 gefördert werden können. Alle übrigen Neuanlagen unterliegen dem neuen EEG.

Diese Regelung ist unter Vertrauensschutzaspekten zumutbar, da die Reform des EEG keinesfalls überraschend kommt. Im Koalitionsvertrag wurde festgelegt, dass die Bundesregierung bis Ostern 2014 ein Reformkonzept vorlegt. Spätestens von da an war somit der genaue Zeitplan für die Reformen klar ersichtlich.